

Reglement für den Religionsunterricht der Evangelisch-Reformierten Kirchgemeinde Olten

Allgemeines

Die in diesem Dokument für männliche Personen verwendeten Bezeichnungen gelten auch für weibliche Personen.

§ 1 Geltungsbereich

- ¹ Das vorliegende Reglement gilt für den Religionsunterricht und dient guten Rahmenbedingungen.
- ² Ergänzende Ausführungsbestimmungen werden durch die Unterrichtskommission, nachfolgend URK genannt, erlassen.

§ 2 Anstellung Religionslehrpersonen

- ¹ Die Religionslehrpersonen (früher Katechetinnen) werden von der Unterrichtskommission gewählt. Die Bewerbungsgespräche führen die Fachstelle Religionsunterricht, nachfolgend Fachstelle RU genannt, und Vertreter der URK.
- ² Als Religionslehrpersonen werden Personen gewählt, die der evangelisch-reformierten Landeskirche angehören.
- ³ Neue Religionslehrpersonen werden in einem Gottesdienst von der URK beauftragt und für ihren Dienst gesegnet.
- ⁴ Wahlerfordernis für Religionslehrpersonen ist eine abgeschlossene Katechetenausbildung, d.h. die religionspädagogische Ausbildung in der Nordwestschweiz nach OekModula oder eine gleichwertige, anerkannte religionspädagogische Ausbildung.
- ⁵ Personen in Ausbildung können angestellt werden. Wenn erforderlich wird eine Praxisbegleitung zur Verfügung gestellt.
- ⁶ Erteilen die Religionslehrpersonen ökumenischen bzw. konfessionellen Religionsunterricht, ist ein entsprechendes Modul oder ein entsprechender Weiterbildungskurs zu besuchen.
- ^{7a} Bei Pfarrpersonen beinhaltet ein abgeschlossenes Theologiestudium inklusive Vikariat und Ordination eine religionspädagogische Ausbildung und berechtigt zum Erteilen des Religionsunterrichts bis und mit Oberstufe und Gymnasium. Dies gilt für im Konkordat ausgebildete Pfarrpersonen wie für ausländische Kandidaten mit der vom Synodalrat erteilten Wählbarkeit.
- ^{7b} Sozialdiakone mit TDS-Diplom sind berechtigt, Religionsunterricht bis und mit Oberstufe zu erteilen. Bei Sozialdiakonen mit anderer Ausbildung prüft der Synodalrat vor der Anstellung anhand der DDK (Deutschschweizerische Diakonatskonferenz) die Wählbarkeit, inkl. Diplom Religionspädagogik.
- ^{7c} Sollen Pfarrpersonen oder Sozialdiakone schulischen Religionsunterricht erteilen, so ist beim Wahlverfahren auf deren entsprechende Eignung zu achten.
- ⁸ Die Kirchgemeinde kann sich an der Ausbildung von Religionslehrpersonen finanziell beteiligen.

§ 3 Stellung

- ¹ Die Religionslehrpersonen (früher Katechetinnen) sind der Fachstelle RU und der URK unterstellt.
- ² Die Religionslehrpersonen arbeiten mit Schule und Eltern in Eigenkompetenz zusammen.

§ 4 Fachstelle Religionsunterricht

- ¹ Die Arbeit der Fachstelle RU ist im Reglement URK und in der Stellenbeschreibung festgehalten. Sie hat die Fachaufsicht über den Religionsunterricht der Kirchgemeinde auf allen Stufen und somit das Recht Unterrichtsbesuche vorzunehmen.
- ² Die Fachstelle RU ist erste Anlaufstelle für alle Belange und Konflikte im Zusammenhang mit Religionsunterricht.

§ 5 Praxisbegleitung / Praxiseinführung

- ¹ Im Rahmen des jährlichen Budgets kann bei Bedarf, auf Vorschlag der Fachstelle RU, Neueinsteigern eine erfahrene, fachlich geeignete Religionslehrperson zur Seite gestellt werden.
- ² Die Praxisbegleitung betreut und berät die Neueinsteiger in Vorbereitung und Durchführung des Religionsunterrichts. Sie ist der Fachstelle RU unterstellt.

§ 6 Assistenz

- ¹ Im Bedarfsfall kann die Fachstelle RU eine Assistenz zur Unterstützung der Klasse und der Religionslehrperson anstellen.

§ 7 Visitation

- ¹ Die von der evangelisch-reformierten Kirchgemeinde angestellten Religionslehrpersonen werden mindestens einmal jährlich im Religionsunterricht visitiert.
- ² Die URK beauftragt, aufgrund der dafür von ihr erarbeiteten Richtlinien, ausgewiesene Fachpersonen mit den Visitationen für die drei Unterrichtsstufen.
- ³ Die beauftragten Fachpersonen für die Visitationen sind der Fachstelle RU unterstellt.

§ 8 RU-Pfarrkreisverantwortliche

- ¹ Die RU-Pfarrkreisverantwortlichen können RU-Ressortverantwortliche der KiKo oder Koordinatoren sein. Jeder Pfarrkreis ist durch den Pfarrkreisverantwortlichen in der URK vertreten.
- ² Sie arbeiten eng mit der Fachstelle RU zusammen und pflegen den Kontakt zu den Religionslehrpersonen ihres Pfarrkreises und der örtlichen Kirchenkommission.
- ³ Hauptaufgabe ist die Koordination der Lektionsbesetzung in Zusammenarbeit mit der Fachstelle RU.
- ⁴ Sie organisieren nach Bedarf, aber mind. ein- bis zweimal jährlich, pfarrkreisinterne Treffen/Besprechungen mit den Religionslehrpersonen. Weitere Aufgaben liegen im Ermessen und in der Kompetenz der URK.
- ⁵ RU-Pfarrkreisverantwortliche erhalten eine Entschädigung gemäss DGO.

§ 9 Stellenbörse

- ¹ Mit der jährlichen Stellenbörse stellt die URK die Zuteilung der Lektionen an die Religionslehrpersonen für das neue Schuljahr in der Gesamtkirchgemeinde sicher. Diese Aufgabe beinhaltet eine Klärung des Bedarfs, die Erfassung von Wünschen der bestehenden Religionslehrpersonen und die Anstellung von neuen Religionslehrpersonen.
- ² Die Fachstelle RU organisiert die Stellenbörse mit den RU-Pfarrkreisverantwortlichen/ Koordinatoren der Pfarrkreise.
- ³ Die URK regelt Grundsatzfragen im Zusammenhang mit der Stellenbörse.
- ⁴ Religionslehrpersonen haben keinen Anspruch auf die Zuteilung einer bestimmten Anzahl Lektionen.
- ⁵ Die Klassengrösse soll 8 Schüler nicht unterschreiten. Über kleinere Schülerzahlen entscheidet die Fachstelle RU.
- ⁶ Die empfohlene Maximalgrösse beträgt 16 Schüler. Ab dieser Anzahl kann eine Klassenteilung erfolgen.

§ 10 Unterricht

- ¹ Evangelisch-reformierte Kinder von evangelisch-reformierten Eltern besuchen den RU vom ersten bis zum achten Schuljahr.
- ² Für Kinder und Jugendliche ohne Konfession, aus Freikirchen oder anderen christlichen Konfessionen besteht die Möglichkeit einer Kindermitgliedschaft, die vom Kirchgemeinderat und der URK geregelt wird.
- ³ Der Religionsunterricht richtet sich nach den aktuellen ökumenischen und konfessionellen Lehrplänen der Kirchen im Kanton Solothurn.
- ⁴ Die Anwendung des Zwei Säulenmodells (ökumenischer und konfessioneller Religionsunterricht) stützt sich auf den Grundsatzentscheid der URK und das Einverständnis zur Einführung der Kirchenkommission.
- ⁵ Der konfessionelle Religionsunterricht ergänzt mit konfessionsspezifischen Themen den ökumenischen Religionsunterricht. Die Unterrichtsblöcke (teilweise ausserschulisch) ermöglichen andere Unterrichtsformen und fördern die Beheimatung in der evangelisch-reformierten Kirchgemeinde.
- ⁶ Die Religionslehrperson hat sich an die offiziell festgesetzten Lektionen zu halten. Nicht erteilte Lektionen sind zu begründen und mit der Meldekarte der Fachstelle RU zu melden. Stellvertretungen müssen gewährleistet sein.
- ⁷ Dispense und Disziplinarfälle werden in Anlehnung an die „Empfehlung zum kirchlichen Unterricht“ der SIKO (Solothurner Interkonfessionelle Konferenz) von der URK geregelt.
- ⁸ Für schwierige Klassensituationen kann die Fachstelle RU weitergehende Massnahmen festlegen.
- ⁹ In der Regel werden im Religionsunterricht keine Noten erteilt.
- ¹⁰ Der Besuch des Religionsunterrichts wird im Zeugnis vom Klassenlehrer mit „besucht“ eingetragen.

§ 11 Aufgaben und Pflichten

- ¹ Die Aufgabenbeschreibung für Religionslehrpersonen wird von der URK erarbeitet.

§ 12 Lehrmittel und Unterrichtsformen

- ¹ Die Bibel ist verbindliches Lehrmittel. Sie wird den Religionsschülern in der 3. und 4. Klasse vom Pfarrkreis abgegeben oder den Religionslehrpersonen im Klassensatz zur Verfügung gestellt.
- ² Im Religionsunterricht werden vielfältige Methoden und Medien stufengerecht eingesetzt. Die Lebenswelt der Schüler wird in einem ganzheitlichen Unterricht und mit verschiedenen Sozialformen in Themen des Lehrplans einbezogen.

§ 13 Medien und Material

- ¹ Die Medienstelle steht jeder Religionslehrperson unentgeltlich zur Verfügung.
- ² Jeder Religionslehrperson steht für spezielles Unterrichtsmaterial jährlich pro Schüler ein Pauschalbetrag der Kirchenkommission zur Verfügung.
- ³ Jeder Religionslehrperson wird jährlich ein persönlicher Bücherkredit gewährt. Die Höhe dieses Kredits wird vom Kirchgemeinderat festgelegt. Pfarrpersonen und Sozialdiakone sind von dieser Regelung ausgeschlossen.

§ 14 Qualitätssicherung

- ¹ Die Weiterbildung der Pfarrpersonen regelt der Leiter Pfarrkonvent und der Kirchgemeinderat. Die Weiterbildung der Sozialdiakone regelt die Kirchenkommission und der Kirchgemeinderat. Bei der Wahl der Weiterbildung sind auch die Belange des Religionsunterrichts zu berücksichtigen.
- ² Für Religionslehrpersonen besteht eine Weiterbildungspflicht. Die Teilnahme an 2 Kurshalbtagen (unabhängig vom Unterrichts-Pensum) ist obligatorisch. Für neue Religionslehrpersonen ist der Besuch des Kurses ‚Einführung in den Lehrplan‘ obligatorisch. Für Religionslehrpersonen, welche ökumenische RU-Klassen führen, ist die ökumenische Modul-Weiterbildung ‚Ökumenischer RU‘ obligatorisch. Für andere Weiterbildungen und wenn das Kursangebot die Kosten von CHF 100.00 übersteigt, muss bei der Fachstelle RU

ein Weiterbildungsgesuch eingereicht werden. Es gelten im Übrigen die Bestimmungen des Weiterbildungsreglements.

³ Die Visitationen (gemäss §7) sind ein weiteres Werkzeug der Qualitätssicherung.

§ 15 **Besoldung**

¹ In der Besoldung der Religionslehrpersonen gem. Anhang 2 der Dienst- und Gehaltsordnung sind pro Lektion pauschal 2 Stunden Arbeitszeit (inkl. Arbeitsweg) abgegolten.

² Eine Jahreslektion umfasst 39 Einzellektionen.

³ Die Gehaltseinstufung erfolgt durch die Zentralen Dienste in Absprache mit der Fachstelle RU.

⁴ Die Auszahlung erfolgt monatlich. Zusätzliche katechetische Aufträge (Zweite Säule) werden in der Regel Ende Semester oder Ende Schuljahr abgegolten.

⁵ Bei Religionslehrpersonen in Ausbildung wird die Besoldung je nach Ausbildungsstand um 10% bzw. 25% reduziert.

§ 16 **Lohnabzug**

¹ Für eine nicht erteilte Lektion, wenn sie nicht aus schulischen Gründen (z.B. Schulreise) ausfällt, wird die Entschädigung der Jahresstunde um 1/39 gekürzt (ausgenommen sind Pfarrpersonen und Diakone).

² In besonderen Fällen kann die URK Ausnahmen von der Regelung nach Abs.¹ zu Gunsten der Religionslehrperson bewilligen.

§ 17 **Gehalts- und Honoraranspruch bei Krankheit, Unfall, Militärdienst**

¹ Angestellte, die aus irgendeinem Grund die Arbeit nicht aufnehmen können, haben dies unverzüglich der vorgesetzten Stelle zu melden. Dauert die Absenz länger als drei Tage, ist den Zentralen Diensten ein Arzzeugnis einzureichen. Die Lohnfortzahlung richtet sich nach §33 der Dienst- und Gehaltsordnung DGO.

² Die Religionslehrperson kommt für die Kosten der Stellvertretung auf. Als Alternative besteht in Absprache mit dem Klassenlehrer, bzw. der Schulleitung die Möglichkeit, den Unterricht vor- oder nachzuholen. Sofern sich Stundenausfälle aus privaten Gründen ergeben, erfolgt ein Lohnabzug pro ausgefallener Lektion. Bei unverschuldeter Verhinderung an der Arbeitsleistung und gegen Vorlage eines Arbeitszeugnisses erfolgt kein Lohnabzug.

§ 18 **Stellvertretung**

Stellvertretungen werden nach den erteilten Lektionen abgegolten. Grundlage bildet die Gehaltseinstufung der stellvertretenden Person.

§ 19 **Entschädigung von Praxisbegleitung, Assistenz, Visitation**

¹ Für Praxisbegleitung, Assistenz und Visitation wird eine Entschädigung ausgerichtet.

² Über die Höhe der Entschädigung entscheidet die URK im Rahmen des Budgets.

§ 20 **Beendigung des Anstellungsverhältnisses**

¹ Kündigungen sind schriftlich und unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist auf Ende Schuljahr einzureichen.

² Kündigungsgründe siehe DGO §11.

§ 21 **Beschwerden**

Beschlüsse der URK können innerhalb von 30 Tagen mit einer schriftlichen Beschwerde an den Kirchgemeinderat weiter gezogen werden.

§ 22 **Schlussbestimmung**

Dieses Reglement ersetzt dasjenige vom 20. Juni 2001. Es tritt nach Genehmigung durch die Kirchgemeindeversammlung vom 23. November 2016 in Kraft.

Der Kirchgemeindepräsident



Peter Schweri

Für die Zentralen Dienste



Verena Meyer